SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Stadt Walldorf

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581 ff., ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und vom 27.06.2023, (GBl. S, 229), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 922) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. Seite 1040), beschließt der Gemeinderat der Stadt Walldorf folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche) soweit die Stadt Walldorf Trägerin der Straßenbaulast ist und für Plakatierungen auf Privatgrund, sofern diese in die öffentliche Straße eingreifen.
- (2) Sie gilt nicht für die Abhaltung von Märkten, Messen und Straßenfesten.

§ 2 Sondernutzungerlaubnis

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1 StrG).
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des/der Gebührenschuldner/in schriftlich an die Stadt zu richten. Der/die Antragsteller/in hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung oder Vergleichbarem.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 - für Plakattafeln und Infostände, wenn sie von Bewerber/innen, anerkannten Parteien, Wählervereinigungen oder Gruppierungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden.
 - 2. für Plakatierungen auf Privatgrundstücken.
 - 3. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient.
 - 4. für baurechtlich genehmigte Dach- und Mauervorsprünge, Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Lichtschächte, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen, Werbeanlagen und dergleichen im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß.

Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 5 Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des/der Gebührenschuldners/in und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet.
- (3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder dem Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Walldorf oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - 1. der/die Antragsteller/in,
 - 2. der/die Sondernutzungsberechtigte,
 - 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 - 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die Gebühren nachzuentrichten. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Wird eine Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann gegen Nachweis der geringeren Nutzung die Gebühr reduziert werden.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so können die bereits gezahlten Gebühren anteilig erstattet werden.
 - Dies gilt nicht wenn die Sondernutzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund Verletzungen der Sorgfaltspflicht des/der Betroffenen zurückgezogen oder vorzeitig beendet wird.
- (2) Beträge unter EUR 10,00 werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 9 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27. Februar 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Bürgermeister

Ortsüblich öffentlich bekannt gegeben am 5. April 2024

Gebührenverzeichnis

Anhang zur Satzung der Stadt Walldorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Dauer	Gebühr in EURO	
1	Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke			
1	Straßenverkauf			
1.1	ohne besondere Verkaufseinrichtungen	Täglich	5 - 50	
1.2	aus Behältnissen oder von Tischen	Täglich Monatlich Jährlich	7 – 75 15 – 250 50 – 1.000	
1.3	aus festen Verkaufseinrichtungen (gebührenfrei wenn in räumlicher Verbindung mit ansässigem Ladengeschäft in Gebäude)	Täglich Monatlich	5 – 100 25 – 400	
2	Verkaufswagen	Täglich Monatlich Jährlich	5 – 100 25 – 400 75 – 1.300	
3	Imbissstände u. Ä.			
3.1	ohne Sitzgelegenheit	Täglich Monatlich Jährlich	15 – 150 30 – 500 150 – 1.500	
3.2	mit Sitzgelegenheit	Täglich Monatlich Jährlich	20 – 200 40 – 600 200 – 1.800	
4	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je Sitzplatz			
4.1	Zone A Hauptstraße im Bereich des Marktplatzes	Saison	5	
4.2	Zone B In den übrigen Bereichen	Saison	3	
5	Sonstige Nutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
5.1	Plakatieren			
5.1.1	Plakatieren im öffentlichen Raum	Einmalig (2 Wochen)	50	
5.1.2	Großwerbetafeln und -banner	Einmalig (2 Wochen)	150	
5.1.3	Plakatieren auf Privatgrund	Einmalig (2 Wochen) Dauerhaft	kostenfrei	
5.2	Werbeveranstaltungen	Täglich	15 – 150	
5.3	Promotion	Täglich	25 - 750	

II	Anlagen und Einrichtungen, Lagerunge	n und dergleichen	
6	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten	Je Hülse einmalig	100
7	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufs	tellen von Arbeitswager	n, Baumaschinen und
	Baugeräten, Umschließungen von Baustellen	T	
7.1	Gerüstaufstellungen	Bis 1 Woche	Frei
		Bis 1 Monat	50
		Bis 2 Monate	100
		Bis 3 Monate	150
		Jeder weitere Monat	+ 70 auf den jeweils zuletzt
			erhobenen Monatsbetrag
7.2	Baustellen / Zäune / Sperrungen	Bis 1 Woche	Frei
		Bis 1 Monat	100
		Bis 2 Monate	200
		Bis 3 Monate	300
		Jeder weitere Monat	+ 150 auf den jeweils
			zuletzt erhobenen
			Monatsbetrag
7.3	Bei einem notwendigen Ortstermin zusätzlich	Einmalig	50
8	Mulden und Container	Bis 1 Woche	Frei
		Bis 2 Wochen	50
		Bis 3 Wochen	75
		Jede weitere Woche	+ 40 auf den jeweils zuletzt
			erhobenen Monatsbetrag
9	Überbauung des öffentlichen Straßenraums		
	im Luftraum von mehr als 30 cm (feste	Einmalig	25 – 1.000
	Vorbauten) je angefangene qm Grundfläche		
III	Sonstige Sondernutzungen		
10	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste,	Einmalig	100 – 10.000
	über den Gemeingebrauch hinausgehende		
	Benutzung der Straße soweit nicht § 21 Abs.	Täglich	5 – 150
	1 StrG zutrifft	Monatlich	25 – 1.000
	2 30 3 240 1110	Jährlich	50 – 2.500